

## Die gemeinsame elterliche Sorge

Auf den 1. Juli 2014 wurde die Revision der elterlichen Sorge in Kraft gesetzt. Nach langen politischen Diskussionen soll damit die Benachteiligung von geschiedenen sowie ledigen Vätern möglichst beseitigt werden.

Nach nun altem Recht (vgl. Art. 297 f. alt-ZGB) wurde die elterliche Sorge bei ledigen Eltern der Mutter und bei getrennten Ehepaaren einem der beiden Eltern zugeteilt. Eine gemeinsame elterliche Sorge war nur bei verheirateten Paaren im gemeinsamen Haushalt vorgesehen. Grundsätzlich bestand zwar die Möglichkeit die elterliche Sorge nach der Scheidung gemeinsam auszuüben, jedoch musste hierfür ein gemeinsamer Antrag sowie Einigkeit bezüglich der Obhut und des Kinderunterhalts bestehen. Ohne diese Voraussetzungen wurde meistens eine einseitigen Zuteilung vorgenommen. Mit der nun geltenden Revision wurde dieses Regime markant geändert. Für das genauere Verständnis ist wichtig zu wissen, was die «elterliche Sorge» im Sinne des Gesetzes bedeutet. Dabei beinhaltet die elterliche Sorge alle Rechte und Pflichten, welche den Eltern in Bezug auf die Erziehung und die

gesetzliche Vertretung des Kindes zukommen. Dies schliesst ebenfalls die Verwaltung des Kindesvermögens ein und wird im modernen Verständnis als Pflichtrecht angesehen. In älteren Tagen wurde die elterliche Sorge noch als Herrschaftsrecht der Eltern verstanden. Ein nicht unbedeutender Wandel, der im revidierten Gesetz seinen Niederschlag findet. Davon unterschieden werden muss die sogenannte Obhut. Unter Obhut (als Teil der elterlichen Sorge) versteht man die tägliche Betreuung und Pflege eines Kindes. Es geht hier also um Fragen des Alltags (z.B. wie lange ein Kind aufbleiben oder fernsehen darf).

Die elterliche Sorge wird neu im Falle einer Scheidung bei beiden Eltern gemeinsam belassen. Die einseitige Zuteilung der elterlichen Sorge ist zwar möglich, muss aber dem Wohle des Kindes dienen (vgl. Art. 298 Abs. 1 ZGB). Für die Abweichung vom Regelfall müssen also gute Gründe bestehen. Im Scheidungsverfahren entscheidet das Gericht. Bei ledigen Eltern ist die Kindesschutzbehörde für den Entscheid zuständig. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zu verheirateten Paaren, die sich scheiden lassen, nur über die elterli-

che Sorge entschieden wird, wenn bei der Kindesschutzbehörde darum ersucht wird. Im Scheidungsverfahren ist das Gericht dagegen verpflichtet, die Belange des Kindes (Sorge, Obhut und Unterhalt) zu regeln. Für den Entscheid von Gericht und Kindesschutzbehörde ist das Wohl des Kindes massgebend. Dementsprechend kann auch entgegen den Anträgen der Eltern entschieden werden, wenn dies im Interesse des Kindes ist.

Die neue Regelung birgt auch Stolpersteine. Wie bereits erwähnt, treffen die Eltern ihre Entscheidungen für das Kind gemeinsam. Dabei kann eine fehlende Zustimmung oder Uneinigkeit der Eltern zu Pattsituationen führen. Entschärft wird dieser Umstand für alle alltäglichen und dringlichen Entscheidungen, die der betreuende Elternteil alleine entscheiden darf. Bei wichtigeren Entscheidungen, wie z.B. einem Wohnortwechsel, muss neu die Zustimmung des anderen Elternteils eingeholt werden. Dies gilt aber nur für Umzüge, die einen wesentlichen Einfluss auf den persönlichen Umgang mit dem anderen Elternteil haben. Ohne Zustimmung darf der Umzug nur dann stattfinden, wenn er

vom Gericht bewilligt wird.

In Bezug auf Regelungen der elterlichen Sorge nach altem Recht (durch Urteile und Entscheide) gilt es zu beachten, dass diese ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen binnen eines Jahres geändert werden können. Es ist also mittels Gesuch (an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes) möglich, die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen. Damit das Gesuch behandelt werden kann, wird vorausgesetzt, dass die Scheidung nach dem 1. Juli 2009 erfolgt ist und dass das Wohl des Kindes der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht entgegensteht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Kindesschutzbehörde die gemeinsame elterliche Sorge anordnen. Dies auch gegen den Willen des anderen Elternteils.

Ob die Gesetzesänderung ihre Zielsetzung erreicht, kann (noch) nicht beurteilt werden. Sie eignet sich im Vergleich zum alten Recht aber besser dazu, die Verantwortung beider Eltern aufrecht zu erhalten.